



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Umwelt und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

6. November 2025

**Mein Aktenzeichen**

0102-0004#2024/0031-1401  
MB.0009

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

**Telefon / Fax**

(06131) 16-517

## Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 5. November 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde der

TOP 4) Der Wald als Erholungsraum - Haftungsfragen,  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der CDU,  
Vorlage 18/8049

unter Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Aus der empirischen Sozialforschung zum Wald wissen wir, dass in der Bevölkerung die Erholungsfunktion des Waldes zusammen mit den Schutzfunktionen eine herausgehobene Stellung einnimmt. Sie rangieren beide vor der Nutzfunktion. Alle drei Funktionen sind nach dem Landeswaldgesetz jedoch grundsätzlich gleichwertig zu behandeln.

1/4

**Zufahrt & Parkmöglichkeiten**

- Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
- Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Unsere Wälder darf jeder zum Zwecke der Erholung betreten. Dies erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden dadurch nicht begründet. Unabhängig von der jeweiligen Eigentumsart haben die Waldeigentümer dies entschädigungslos zu dulden. Dies bezieht sich sowohl auf das Betreten des Waldes zu Fuß auf ganzer Fläche als auch auf das Radfahren und das Reiten, was im Wald explizit nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt ist. Gewisse Nutzungen dagegen sind nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden zulässig, die auch spezielle Erholungsformen einschließen (z. B. Zelten im Wald) und wozu auch organisierte Veranstaltungen gehören.

Durch die Klimakrise sind wir in unseren Wäldern mit einer Zunahme devitalisierter und absterbender Bäume konfrontiert. Dabei ist relevant, dass dem Waldbesitzenden auf seinem Eigentum grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht obliegt, was vor diesem Hintergrund eine nennenswerte Zunahme der finanziellen Aufwendungen bedeuten kann.

Waldtypische Gefahren müssen die Waldbesuchenden auf eigene Gefahr und ohne Anspruch auf Schadenersatz hinnehmen. Dazu zählen z. B. herabstürzende Äste, umstürzende Bäume, Geröllabgang oder Gefahren, die aus der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung erwachsen. Mit atypischen Gefahren muss der vorsichtige Waldbesucher dagegen nicht rechnen. Dazu zählen z. B. Forstschranken, Brücken, Treppen, Geländer, Sitzbänke und Schutzhütten oder Spielgeräte. Dafür haften die Waldbesitzenden, d. h. sie müssen dafür Sorge tragen, dass diese verkehrssicher sind. Waldbesuchende dürfen darauf vertrauen, dass eine aufgestellte Bank geprüft ist und nicht zusammenbricht, wenn man sich setzen möchte.

Trotz der Rahmenbedingungen der Klimakrise in unseren Wäldern und der finanziellen Mehraufwendungen wurden die Forstämter grundsätzlich ermuntert nach geeigneten Wegen zu suchen, wie Waldbesuche und Veranstaltungen im Wald auch weiterhin möglich gemacht werden können, ohne die Menschen zu gefährden und gleichzeitig den Forstleuten im Rahmen unserer Fürsorgepflicht eine möglichst große Rechtssicherheit zu geben. Durch ein umfangreiches Informations- und Maßnahmenpaket wurden die Forstämter dahingehend beraten.

Zu den Maßnahmen zählen:



- Regelmäßige und anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Schulung der eigenen Mitarbeitenden
- Sensibilisierung unserer Partner (Erzieherinnen, Wanderführerinnen, usw.)
- Schaffung „sicherer Waldorte“ zur wiederholten Nutzung bei Veranstaltungen
- Beschilderung an neuralgischen Waldorten („Astbruchgefahr“)
- Mehrere Initiativen zur Anpassung des Waldgesetzes (Rechtliche Gleichstellung der Teilnahme an Veranstaltungen mit dem allgemeinen Waldbetretungsrecht)

Der besonderen Gunst der Erholungsfunktion des Waldes in der Bevölkerung tragen wir außerdem durch ein breites Engagement bei der Erhaltung der Infrastruktur und bei speziellen Projekten Rechnung. Exemplarisch sei genannt:

- Beschäftigung eines „Tourismusförsters“,
- Unterstützung der Initiative „Rheinland-Pfalz – Land in Bewegung“
- Ausweisung von Trekkingplätzen im Biosphärenreservat und im Nationalpark
- Mitwirkung bei der Ausweisung z.B. von legalen Mountainbike-Trails

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen ergriffen, um die Erholungsnutzung des Waldes einzuschränken, es sei denn, infolge einer Devitalisierung von Waldbäumen war und ist Gefahr im Verzug bzw. die Gefahr für die Besuchenden ist unverhältnismäßig hoch.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



gez.

Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig